

6. Beiblatt Beib-latt zur Parlamentskorrespondenz 29. November 1960

121/AB.

Anfragebeantwortung

zu 152/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen vom 19. Oktober d.J., betreffend beschleunigte Durchführung der nach Artikel 27/2 des Staatsvertrages an österreichische Staatsangehörige zu leistende Entschädigung für in Jugoslawien enteignete Vermögensschaften, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. H e i l i n g s e t z e r folgendes mit:

Das Bundesministerium für Finanzen hat Anfang dieses Jahres einen Referentenentwurf für das sogenannte Jugoslawiengesetz ausgearbeitet. Um der in Artikel 27/2 niedergelegten Verpflichtung der Republik Österreich nachkommen zu können, hat das Bundesministerium für Finanzen in den Budgetjahren 1959 und 1960 für die Verpflichtungen nach Artikel 27/2 finanziell bei Kapitel 26 Vorsorge getroffen und auch für das Jahr 1961 für diese Aufwendungen im Voranschlag entsprechende Beträge bereitgestellt.

Was die Frage des Personenkreises der zu Entschädigenden anlangt, ist zu bemerken, dass durch Artikel 27/2 des Staatsvertrages das österreichische Eigentum in Jugoslawien nicht automatisch auf die Föderative Volksrepublik Jugoslawien übertragen wurde, sondern dass dieser Artikel Jugoslawien nur das Recht gibt, die österreichischen Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages auf jugoslawischem Gebiet befanden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten oder zu liquidieren. Die österreichische Regierung hat sich verpflichtet, österreichische Staatsangehörige, deren Vermögen auf Grund dieser Bestimmung herangezogen wird, zu entschädigen. Daher ist für die Entschädigungspflicht der Republik Österreich entscheidend, ob Jugoslawien das betreffende Vermögen tatsächlich nach Artikel 27/2 des Staatsvertrages herangezogen hat. Die jugoslawischen Voraussetzungen für die Heranziehung sind die österreichische Staatsbürgerschaft im März 1938 und April 1945. Sogenannte Volksdeutsche, das sind jugoslawische Staatsangehörige deutscher Nationalität, deren Vermögen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen in Jugoslawien konfisziert wurde, fallen daher nicht unter die Heranziehung nach Artikel 27/2. Eine Entschädigungspflicht für diese Personen nach dem Staatsvertrag konnte daher nicht entstehen. Die Durchführung der erforderlichen Erhebungen über die Heranziehung eines Vermögens nach Artikel 27/2 erfordert trotz erfolgter Betreibungen auf diplomatischem Wege eine längere Zeit.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 29. November 1960

Was die Frage der Vorschussaktion betrifft, so hat das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich aller bisher ordnungsgemäss eingereichten 1.339 Vorschussanträge die Erhebungen darüber, ob eine Beschlagnahme der angemeldeten Vermögenswerte im Sinne des Artikels 27/2 Staatsvertrag vorliegt, eingeleitet. In rund 60 v.H. dieser Fälle liegen die Erhebungsberichte bereits vor und konnten verwertet werden. In insgesamt 310 Fällen konnte eine Vorschusszahlung nicht gewährt werden, da es sich hierbei entweder um Fälle handelt, in denen eine Vermögensbeschlagnahme nicht festgestellt werden konnte, oder um Fälle, in denen die Anspruchsberechtigung von Erben mangels entsprechender Verlassenschaftsabhandlungen in Österreich oder Jugoslawien nicht nachgewiesen ist. Das Bundesministerium für Finanzen ist bei der Vorschussgewährung im Rahmen der ihm vom Ministerrat erteilten Ermächtigung vorgegangen und daran interessiert, in möglichst vielen Fällen Vorschusszahlungen zu leisten.

- -